

414.253.215

Studienordnung für den Europäischen Masterstudiengang in Ergotherapie an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(vom 26. September 2013)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. ¹ Diese Studienordnung mit Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 (RPO)¹ den Europäischen Masterstudiengang in Ergotherapie des Departements Gesundheit.

² Der Masterstudiengang wird in Kooperation mit nachfolgenden Partnerhochschulen durchgeführt:

- Hogeschool van Amsterdam, University of Applied Sciences, School of Occupational Therapy, Niederlande (HvA),
- Karolinska Institutet, Division of Occupational Therapy, Schweden (KI),
- University of Brighton, Division of Occupational Therapy, Vereinigtes Königreich,
- University College Sjaelland, Division of Occupational Therapy, Dänemark.

Anhang und
«Teaching and
Examination
Regulations»

§ 2. Einzelheiten zum Studiengang, insbesondere zum Zulassungsverfahren, zu den Modulen, zu den zu erreichenden Credits sowie zur Masterarbeit werden in einem Anhang und in «Teaching and Examination Regulations» geregelt. Die «Teaching and Examination Regulations» werden von den Kooperationspartnern gemeinsam erlassen und gelten für sämtliche Studierenden im Europäischen Masterstudiengang in Ergotherapie.

§ 3. ¹ Der Europäische Masterstudiengang in Ergotherapie wird als Teilzeitstudium angeboten. Studienform
und
Studiendauer

² Der Studiengang umfasst Studienleistungen von 90 Credits. Die Regelstudiendauer beträgt vier Semester.

§ 4. An der ZHAW oder andernorts erworbene Credits werden während fünf Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet. Anrechnung
von Credits

B. Zulassung zum Studium

§ 5. ¹ Zugelassen werden können Bewerberinnen und Bewerber mit einem an einer vom Weltverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (WFOT) anerkannten Hochschule erworbenen Bachelorabschluss in Ergotherapie. Zulassungs-
bedingungen
a. Allgemein

² Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden anhand schriftlich eingereicherter Dokumente nach den Kriterien und dem Verfahren gemäss der «Teaching and Examination Regulations» geprüft.

§ 6. ¹ Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Verfahren anhand schriftlich eingereicherter Dokumente geprüft werden, müssen im Besitz eines anerkannten berufsbefähigenden Abschlusses als diplomierte Ergotherapeutin oder diplomierter Ergotherapeut sein und zusätzlich einen nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vorweisen. b. Besondere
Zulassung

² Bewerberinnen und Bewerber mit einem NTE müssen bei der Anmeldung zum Studiengang Kenntnisse im Umfang von 5 Credits in «Wissenschaftlichem Arbeiten», erworben an einer Hochschule, nachweisen.

³ Die Studiengangleitung entscheidet über Ausnahmen.

§ 7. Die Zulassung von Personen mit einem dem Bachelor of Science in Ergotherapie entsprechenden ausländischen Abschluss wird einzeln durch die Studiengangleitung geprüft. Die Kriterien und das Verfahren für die Prüfung schriftlich eingereicherter Dokumente werden in den «Teaching and Examination Regulations» geregelt. Die Studiengangleitung entscheidet über die Zulassung. c. Ausländische
Bewerberinnen
und Bewerber

Überprüfung
der fachlichen
Eignung

§ 8. ¹ Die fachliche Eignung und die Motivation aller Bewerberinnen und Bewerber werden anhand schriftlich eingereicherter Dokumente überprüft.

² Es werden folgende Fähigkeiten überprüft:

- a. Erreichen der verlangten Eintrittskompetenzen,
- b. Motivation,
- c. Englischkenntnisse.

Zulassung zum
Studium

§ 9. ¹ Die Zulassung zum Studium setzt eine erfolgreiche Überprüfung der fachlichen Eignung voraus.

² Bewerberinnen und Bewerber werden als fachlich geeignet eingestuft, wenn die Kriterien gemäss § 8 Abs. 2 lit. a–c erfüllt sind.

C. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

Module und
Leistungs-
nachweise

§ 10. Die zu besuchenden Module für den Masterstudiengang werden im Anhang geregelt. Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

Wiederholung

§ 11. Wer ein Modul nicht besteht, muss alle nicht bestandenen Leistungsnachweise des Moduls wiederholen.

Expertinnen
und Experten

§ 12. Der Beizug von Expertinnen und Experten bei Nachprüfungen wird in den «Teaching and Examination Regulations» festgelegt.

D. Studienabschluss und Masterdiplom

Abschluss

§ 13. Das Studium gilt als bestanden, wenn

- a. alle im Anhang vorgeschriebenen Module bestanden sind,
- b. 90 Credits erreicht sind.

Titel

§ 14. Der Europäische Masterstudiengang wird mit dem Titel «Europäischer Master of Science ZFH in Ergotherapie» abgeschlossen.

§ 15. Beim Abschluss des Studiums wird keine Abschlussnote bestimmt. Eine ECTS-Einstufungstabelle gemäss § 57 RPO¹ wird nicht erstellt. Als Abschlussbewertung wird im Diplomzeugnis das Prädikat «bestanden» ausgewiesen. Abschlussprädikat

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften
Der Rektor:
Prof. Dr. Jean-Marc Piveteau

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Studienordnung für den Europäischen Masterstudiengang in Ergotherapie an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 26. September 2013 ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft ([ABI 2013-10-11](#)).

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 1. Oktober 2013.

¹ [LS 414.252.3](#).

**Anhang
zur Studienordnung für den Europäischen Master-
studiengang in Ergotherapie an der Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften**

Der Anhang und die «Teaching and Examination Regulations» zur Studienordnung für den Europäischen Masterstudiengang in Ergotherapie an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften werden weder in die offizielle Gesetzessammlung (OS) noch in die Zürcher Loseblattsammlung (LS) aufgenommen. Sie können bei der

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Stabstelle Ressort Lehre
Gertrudstrasse 15
Postfach
8401 Winterthur

bezogen oder unter www.zhaw.ch eingesehen werden.